ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.203/VR
vom 25. März 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises‘

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Am 17. Januar 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 18. März 2019 verlängert, und abermals bis zum 2. April 2019 verlängert wurde(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises' abzugeben.

Der Entwurf wurde von den vereinigten Kammern am 26. Februar 2019 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Präsident, Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Luc DETROUX, Peter SOURBRON und Patrick RONVAUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS und Béatrice DRAPIER, Greffiers.

Die Berichte wurden von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Tim CORTHAUT und Jonas RIEMSLAGH, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. März 2019 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt erstens darauf ab, das Verfahren zur Registrierung oder Zulassung bzw. Anerkennung der verschiedenen Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe festzulegen. Zweitens enthält er eine Regelung zur Ausstellung des europäischen Berufsausweises an eintretende und ausgehende Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe, die die Freizügigkeit benutzen.

2.1. Kapitel 1 enthält gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 1 präzisiert, dass der Entwurf der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG[1] und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 dient[2]. Artikel 2 enthält Definitionen. Artikel 3 betrifft eine Regelung über die Befangenheit der externen Sachverständigen. Artikel 4 regelt die Entschädigung der externen Sachverständigen.

Artikel 5 ist eine zentrale Bestimmung, die auf das einzuhaltende Verfahren verweist. Ist der Antragsteller Inhaber eines in Belgien erlangten Diploms, das Zugang zur Ausübung eines im koordinierten Gesetz vom 10. Mai 2015 ‚über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe' (nachstehend: das Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe) erwähnten Gesundheitspflegeberufs gibt oder zum Führen einer dort erwähnten Berufsbezeichnung, besonderen Berufsbezeichnung oder besonderen Berufsqualifikation ermächtigt, oder ist er ein europäischer Antragsteller, der Inhaber einer Berufsqualifikation ist, die er in einem anderen europäischen Mitgliedstaat als Belgien erlangt hat, so kann er einen Antrag auf Zulassung bzw. auf Registrierung gemäß Kapitel 2 einreichen. Ist der europäische Antragsteller Inhaber einer Berufsqualifikation, die er in einem anderen europäischen Mitgliedstaat als Belgien erlangt hat, so kann er einen Antrag auf Anerkennung gemäß Kapitel 3 oder auf Ausstellung eines europäischen Berufsausweises gemäß Kapitel 4 stellen.

2.2. Kapitel 2 regelt das Zulassungs- und Registrierungsverfahren.

Abschnitt 1 regelt das allgemeine Zulassungsverfahren.

[1] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 ‚über die Anerkennung von Berufsqualifikationen'.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 ‚über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung")'.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Abschnitt 2 betrifft einige besondere Zulassungsverfahren, nämlich für das Praktikum und die Zulassung von Allgemeinmedizinern und Fachärzten (Unterabschnitt 1), für die Zulassung zur Führung einer besonderen Berufsbezeichnung für Zahnärzte (Unterabschnitt 2) und für die Zulassung zur Führung der besonderen Berufsbezeichnung des Krankenhausapothekers (Unterabschnitt 3).

Abschnitt 3 regelt das Verfahren zur Registrierung als Pflegehelfer.

Abschnitt 4 regelt das Entzugsverfahren (Artikel 45) oder die freiwillige Beendigung (Artikel 46) der Zulassung oder der Registrierung. Wer nach dem Entzug oder der freiwilligen Beendigung eine neue Zulassung oder Registrierung möchte, muss wiederum das Zulassungs- oder Registrierungsverfahren durchlaufen (Artikel 47).

2.3. Kapitel 3 enthält die Anerkennungsverfahren für europäische Antragsteller.

Abschnitt 1 handelt über ein System der automatischen Anerkennung für die in Artikel 106 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe aufgezählten Gesundheitspflegeberufe.

Abschnitt 2 regelt das Verfahren in Bezug auf die allgemeine Regelung für die Anerkennung auf Antrag im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

2.4. Kapitel 4 bezieht sich auf das Verfahren zur Ausstellung des europäischen Berufsausweises.

Abschnitt 1 regelt das Verfahren zur Beantragung und Ausstellung des europäischen Berufsausweises für die zwei in Artikel 106 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe erwähnten Berufe, für die ein europäischer Berufsausweis eingeführt worden ist, nämlich die Berufe des für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers und des Apothekers. Unterabschnitt 1 legt den Anwendungsbereich fest. Unterabschnitt 2 regelt den Antrag des europäischen Berufsausweises für die Ausübung einer Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Unterabschnitt 4 (man lese: 3) regelt die Ausstellung eines europäischen Berufsausweises für die Ausübung einer Berufstätigkeit auf dem deutschen Sprachgebiet.

Abschnitt 2 regelt das Beantragungs- und Ausstellungsverfahren des europäischen Berufsausweises für den einzigen in Artikel 105 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe erwähnten Beruf, für den ein europäischer Berufsausweis eingeführt worden ist, nämlich den Beruf des Kinesiotherapeuten. Zusätzlich zum Anwendungsbereich wird sowohl die Beantragung des europäischen Berufsausweises für die Ausübung einer Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als auch die Ausstellung des europäischen Berufsausweises für die Ausübung einer Berufstätigkeit auf dem deutschen Sprachgebiet geregelt.

Abschnitt 3 enthält eine gemeinsame Bestimmung über die Datenverarbeitung von und den Zugang zu Daten bezüglich des europäischen Berufsausweises, der zufolge Artikel 5/8 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 ‚zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen‘ Anwendung findet.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

2.5. Kapitel 5 enthält verschiedene Schlussbestimmungen, insbesondere Bestimmungen zur Aufhebung von Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1983 ‚zur Festlegung der Modalitäten für die Zulassung von Fachärzten und Hausärzten' (Artikel 64), des Königlichen Erlasses vom 10. November 1996 ‚zur Festlegung der Modalitäten für die Zulassung von Fachkräften der Zahnheilkunde, die Inhaber einer besonderen Berufsbezeichnung sind' (Artikel 65), und des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2012 ‚zur Festlegung des Zulassungsverfahrens für die besondere Berufsbezeichnung eines Krankenhausapothekers' (Artikel 66). Zudem wird Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1991 ‚über die Ausübung des Hebammenberufs' abgeändert (Artikel 67) und werden einige Erlasse[3] aufgehoben (Artikel 68). Es werden einige Übergangsbestimmungen vorgesehen (Artikel 69 bis 71). Der zu verabschiedende Erlass tritt am (man lese: tritt mit Wirkung vom) 1. Januar 2019 in Kraft (Artikel 72).

ZUSTÄNDIGKEIT

A. Übersicht der Zuständigkeitsverteilung in Sachen Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen und deren Ausübung

1. Allgemeines

3. Seit der Sechsten Staatsreform sind die Regionen zuständig für die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme, unter anderem, der Bedingungen für den Zugang zu Gesundheitspflegeberufen, die eine föderale Zuständigkeit geblieben sind[4]. Die Bedingungen für den Zugang zu Gesundheitspflegeberufen und deren Ausübung, einschließlich der Möglichkeit, diesbezüglich eine ausdrückliche Zulassung vorzusehen, wie zum Beispiel in Form einer Zulassungsregelung, sind im Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde geblieben.

Die Gesundheitspflegeberufe, die zurzeit durch das Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe[5] geregelt werden, sind Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Kinesiotherapeuten, Krankenpflegefachkräfte, Pflegehelfer, Hebammen, Sanitäter-Krankenwagenfahrer, klinische Psychologen, klinische Heilpädagogen und die Heilhilfsberufe[6].

---

[3] Der Königliche Erlass vom 15. April 2002 ‚über die Zulassung als Heilgymnast und die Zulassung besonderer Berufsbezeichnungen und besonderer Qualifikationen', der Königliche Erlass vom 18. November 2004 ‚über die Zulassung der Fachkräfte der Heilhilfsberufe', der Königliche Erlass vom 14. April 2013 ‚zur Festlegung des Verfahrens anwendbar auf die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen von Gesundheitsberufen, welche angeeignet wurden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien', der Königliche Erlass vom 18. April 2013 ‚über die Zusammensetzung, die Organisation und die Arbeitsweise der Zulassungskommission für die Krankenpflegefachkräfte, zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Krankenpfleger ermächtigt werden, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen, und zur Festlegung des Verfahrens zur Registrierung als Pflegehelfer' und der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. März 2016 ‚zur übergangsweisen Regelung des Anerkennungsverfahrens für Gesundheits- und Pflegeberufe'.

[4] Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen'.

[5] Koordiniertes Gesetz vom 10. Mai 2015 ‚über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe'.

[6] Siehe die Liste in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Juli 2009 ‚zur Festlegung der Liste der Heilhilfsberufe'.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Die Föderalbehörde hat im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe für bestimmte dieser Berufe eine automatische Zulassung zur Berufsausübung vorgesehen, sobald das erforderliche Diplom erhalten worden ist. Das ist zum Beispiel der Fall für den „Basisberuf" eines Krankenpflegers[7]. Für andere Gesundheitspflegeberufe ist eine Anerkennungs- oder Registrierungspflicht vorgesehen worden. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für gewisse „Basisberufe"[8], wie zum Beispiel Pflegehelfer oder Heilhilfsberufe[9], sondern auch – im Allgemeinen – für alle besonderen Berufsqualifikationen und besonderen Berufsbezeichnungen, die für verschiedene Gesundheitspflegeberufe eingeführt worden sind[10].

2. Zuständigkeitsübertragung mit der Sechsten Staatsreform

4. Die Befugnis, um in den Fällen, für die die Föderalbehörde eine solche Zulassungs- oder Registrierungspflicht eingeführt hat, in individuellen Angelegenheiten über die Gewährung, die Ablehnung, die Aussetzung oder den Entzug dieser Zulassung oder Registrierung zu entscheiden, ist mit der Sechsten Staatsreform den Gemeinschaften zugewiesen worden[11]. Dazu gehört auch die Zuständigkeit, das zu folgende Verfahren zu regeln[12], einschließlich des Verfahrens in Bezug auf das gegebenenfalls einer Zulassung vorhergehende Praktikum. Die Befugnis, die Praktikumseinrichtungen, Praktikumsleiter und Weiterbildungen anzuerkennen (und das dafür zu beachtende Verfahren), ist hingegen eine föderale Befugnis geblieben[13].

Wenn die Föderalbehörde keine Zulassungs- oder Registrierungspflicht vorsieht und die Berufsausübung nur der Erfüllung von Ausbildungsbedingungen unterwirft, ist die Zuständigkeit der Gemeinschaft diesbezüglich gegenstandslos. Das ist der Fall für die Basisberufe des Arztes, Zahnarztes, Apothekers und Krankenpflegers. Für die besonderen Berufsbezeichnungen und Berufsqualifikationen für diese Basisberufe (wie Hausarzt, Facharzt, Allgemeinzahnarzt, fachzahnarzt, Krankenhausapotheker, geriatrischer Krankenpfleger, …) ist bei dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung eine Zulassung zwar erforderlich, wodurch die Gemeinschaften für die Entscheidung über diese Zulassung und die Regelung des Verfahrens zuständig sind.

---

[7] Artikel 45 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[8] Unter „Basisberufe" werden die Gesundheitspflegeberufe als solche, ohne besondere Berufsbezeichnung oder besondere Berufsqualifikation verstanden.

[9] Die Artikel 56 (Pflegehelfer) und 72 (Heilhilfsberufe) des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[10] Artikel 86 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[11] Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

[12] Gutachten des Staatsrates 59.425/VR vom 30. Juni 2016 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 9. September 2016 ‚tot wijziging van het ministerieel besluit van 9 september 2011 tot toekenning van de erkenningsopdrachten, voor de bijzondere beroepstitels voorbehouden aan de houders van een master in de geneeskunde of van de academische graad van arts die reeds houder zijn van een bijzondere beroepstitel, aan de erkenningscommissies voor een bijzondere beroepstitel overeenkomstig artikel 4*bis* eerste lid van het koninklijk besluit van 21 april 1983 tot vaststelling van de nadere regelen voor erkenning van geneesheren-specialisten en van huisartsen, voor wat betreft de bijzondere beroepstitel in de forensische psychiatrie' geworden ist.

[13] Gutachten des Staatsrates 58.611/VR/3 vom 20. Januar 2016 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 18. März 2016 ‚betreffende de erkenning van de bijzondere beroepstitel van ziekenhuisapotheker' geworden ist.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Einen Sonderfall bilden die Hebammen, für die im Gegensatz zu den Krankenpflegern eine Pflichtzulassung, die jedoch von Rechts wegen gewährt wird, vorgesehen ist[14]. Dennoch besteht eine Zulassungspflicht, wodurch die Gemeinschaften für individuelle Entscheidungen über diese Zulassungen und für das diesbezüglich zu folgende Verfahren zuständig sind, selbst wenn die erste Gewährung dieser Zulassung gemäß dem zurzeit geltenden Recht automatisch erfolgt. Da sie für die Regelung des Zulassungsverfahrens zuständig sind, könnten die Gemeinschaften ein Verfahren wählen, in dem die Zulassung noch beantragt werden muss[15]. Zurzeit sind sie bereits zuständig für die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung.

5. Es gibt jedoch auch andere Handlungen der Behörde in Bezug auf Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe, die weiter zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde in Sachen Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen und deren Ausübung gehören[16].

5.1. Wie nachstehend in den Bemerkungen 6 bis 15 erklärt wird, ist die Föderalbehörde für bestimmte Fälle des Zugangs zum Beruf oder der Berufsausübung durch ausländische Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe befugt geblieben.

5.2. Für gewisse Gesundheitspflegeberufe gilt eine Verpflichtung, den Ausbildungsnachweis durch den zuständigen föderalen öffentlichen Dienst bzw. die befugte medizinische Kommission beglaubigen zu lassen[17]. Die Erteilung dieser Beglaubigung (die sogenannte *licence to practice*) ist eine föderale Zuständigkeit geblieben[18].

5.3. Auch die gegebenenfalls erforderliche Eintragung in die Liste der für den betreffenden Gesundheitspflegeberuf zuständigen Kammer[19] muss noch immer zur Restbefugnis der Föderalbehörde gezählt werden.

5.4. Spezifisch für Apotheker ist im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe auch von einer Registrierung der Apotheken, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind, die Rede[20]. Genau wie für die Genehmigung für die der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken[21] ist die Föderalbehörde für diese Registrierung zuständig geblieben. In beiden Fällen handelt es sich nämlich nicht um eine Bedingung für die Berufsausübung als solche, sondern um eine Bedingung zum Betreiben einer Apotheke an einem bestimmten Ort.

---

[14] Artikel 63 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[15] Dies wird ausdrücklich in *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 47 anerkannt: „[De gemeenschappen] kunnen hierbij opteren voor een systeem waarbij de erkenning van rechtswege wordt toegekend, dan wel uitdrukkelijk moet worden toegekend“.

[16] Gutachten des Staatsrates 58.387/VR/3 vom 11. Dezember 2015 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 15. Januar 2016 ‚houdende de erkenning van kinesitherapeuten en van de bijzondere beroepsbekwaamheden voor kinesitherapeuten‘ geworden ist.

[17] Siehe die Artikel 25, 60, und 72 § 3 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[18] Siehe den Bericht des Kammerausschusses, *Parl. Dok.* Kammer 2013-14, Nr. 53-3201/004, 8-9.

[19] Siehe Artikel 25 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[20] Siehe Artikel 18 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[21] Siehe Artikel 9 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

5.5. Andererseits ist auch die Erteilung einer LIKIV-Nummer an Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe im Hinblick auf die Rückzahlbarkeit der Gesundheitsleistungen eine föderale Befugnis geblieben, in diesem Fall nicht aufgrund der föderalen Zuständigkeit in Sachen Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen und deren Ausübung, sondern aufgrund einer föderalen vorbehaltenen Zuständigkeit im Bereich der Kranken- und Invalidenversicherung[22].

5.6. Die Registrierung der Fachkräfte der nicht konventionellen Praktiken (zurzeit die Homöopathie, die Chiropraktik, die Osteopathie und die Akupunktur), die in einem getrennten Gesetz und nicht im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe[23] geregelt werden, ist eine föderale Zuständigkeit geblieben.

3. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaten

6. Was die Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe betrifft, die EU-Staatsangehörige sind und die in einem anderen EU-Land als Belgien eine zu einem Gesundheitspflegeberuf führende Ausbildung absolviert haben, muss an erster Stelle die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 ‚über die Anerkennung von Berufsqualifikationen'[24] berücksichtigt werden. In dieser Richtlinie wird ein auf der Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Berufsausbildung stützendes System der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise für eine beschränkte Anzahl von Berufen vorgesehen.

Die Richtlinie ist hauptsächlich durch das Gesetz vom 12. Februar 2008 ‚zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen' umgesetzt worden, aber nur „[u]nbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen"[25]. Zudem ist das Gesetz „nicht auf die sieben so genannten sektoriellen Berufe anwendbar, nämlich die Berufe eines Arztes, eines für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers, eines Zahnarztes, eines Tierarztes, einer Hebamme, eines Apothekers und eines Architekten, außer wenn die Umsetzungsbestimmungen in Bezug auf diese Berufe ausdrücklich auf die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verweisen"[26]. Im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe wird noch die durch das Gesetz vom 12. Februar 2008 eingeführte allgemeine Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für alle Gesundheitspflegeberufe für anwendbar erklärt[27], auf die die im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe festgelegte Regelung der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise[28] keine Anwendung findet. Letztgenanntes Gesetz ist die vertikale Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufe eines Arztes mit Grundausbildung, eines

[22] Siehe Artikel 5 § 1 I Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

[23] Siehe das Gesetz vom 29. April 1999 ‚über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneikunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe'.

[24] Die Richtlinie gilt auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

[25] Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2008.

[26] Artikel 4 § 3 desselben Gesetzes.

[27] Artikel 105 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[28] Artikel 106 und folgende des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Allgemeinmediziners, eines Facharztes, eines für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers, einer Fachkraft der Zahnheilkunde, einer Fachkraft der Fachzahnheilkunde, einer Hebamme und eines Apothekers. Für die übrigen Gesundheitspflegeberufe gilt die im Gesetz vom 12. Februar 2008 festgelegte Regelung.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU[29] geändert, unter anderem im Hinblick auf die Einführung des europäischen Berufsausweises. Was den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Februar 2008 betrifft, wurde die Richtlinie durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016[30] umgesetzt. Was den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe betrifft, erfolgte die Umsetzung durch den Königlichen Erlass vom 27. Juni 2016[31]. Der europäische Berufsausweis (EBA) ist ein elektronisches Verfahren, zurzeit für eine beschränkte Anzahl Berufe, mit dem ein Antrag im Herkunftsland eingereicht werden kann, aufgrund dessen die Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden können.

7. Die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen führt dazu, dass die von den betreffenden Fachkräften in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungen als gleichwertig betrachtet werden müssen. Was die Zugangsbedingungen zum betroffenen Gesundheitspflegeberuf betrifft (hiermit wird die *Niederlassung* in Belgien als Fachkraft gemeint), wird im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe sonst im Prinzip von derselben Regelung ausgegangen wie für Fachkräfte, die ihre Ausbildung in Belgien absolviert haben[32]. Somit muss angenommen werden, dass die in Bemerkung 4 erwähnte Zuständigkeit der Gemeinschaften in Bezug auf die Entscheidungen über die Zulassung und die Registrierung von Fachkräften, sowie auf das zu folgende Verfahren, auch für Fachkräfte, die eine Ausbildung in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert haben, gilt.

8. Außer der Niederlassung in Belgien ist es auch möglich, dass eine Fachkraft, die eine Ausbildung in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert hat und in diesem Staat niedergelassen ist, im Rahmen einer *vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung* ihren Gesundheitspflegeberuf in Belgien ausübt. Die diesbezüglichen Vorschriften in der Richtlinie 2005/36/EG sind durch das Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe[33] umgesetzt worden und müssen zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gezählt werden, auch was die von dem Dienstleister vorzunehmende Meldung und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen dieses Dienstleisters betrifft. Die Föderalbehörde

[29] Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 ‚zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)‘.

[30] Gesetz vom 25. Dezember 2016 ‚zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen‘.

[31] Königlicher Erlass vom 27. Juni 2016 ‚zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)‘.

[32] Siehe Artikel 106 § 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

[33] Siehe die Artikel 107 bis 112 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

hat für vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung nämlich nicht die Zulassungs- oder Registrierungspflichte vorgesehen, die hingegen für die Niederlassung gelten. Dies ist auch nicht möglich, weil dies im Widerspruch zur Richtlinie 2005/36/EG stehen würde, die nur die o.a. vorherige Meldung und die eventuelle Nachprüfung vorsieht.

Demzufolge verfügen die Gemeinschaften über dieselben Zuständigkeiten in Sachen Zulassung und Registrierung für die Niederlassung als Fachkräfte, die eine Ausbildung in einem anderen EU-Land absolviert haben; sie sind jedoch nicht befugt für vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung durch diese Fachkräfte[34].

9. Der o.a. zuständigkeitsrechtliche Unterschied zwischen der Niederlassung, einerseits, und der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung, andererseits, muss auch auf die Regelung über den europäischen Berufsausweis angewandt werden. Insofern der europäische Berufsausweis für die Niederlassung einer Fachkraft der Gesundheitspflegeberufe benutzt wird, unabhängig davon, ob Belgien der Herkunftsmitgliedstaat oder der Aufnahmemitgliedstaat ist, sind die Gemeinschaften für die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen über das Ausstellungsverfahren des europäischen Berufsausweises zuständig. Insofern der europäische Berufsausweis hingegen für vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung benutzt wird, ungeachtet, ob Belgien der Herkunftsmitgliedstaat oder der Aufnahmemitgliedstaat ist, ist ausschließlich die Föderalbehörde befugt.

4. Drittstaatsangehörige

10. Für Nicht-EU-Länder gilt grundsätzlich keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und kann die Föderalbehörde in Prinzip die Bedingungen für den Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen und für deren Ausübung frei festlegen.

11. Im geltenden Artikel 145 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe wird eine verpflichtete Zulassung für die Fachkräfte, „die in Belgien Berufstätigkeiten, die in den Artikeln 3 § 1, 4, 6 bis 21, 23 § 2, 43, 45, 56[, 63, 68/1 oder 68/2] erwähnt sind, ausüben möchten oder für die Ausübung eines Heilhilfsberufs gemäß Kapitel 7 in Betracht gezogen werden möchten“ vorgesehen. Dies stimmt mit den Grundberufen eines Arztes, eines Zahnartes, eines Apothekers, eines Kinesiotherapeuten, eines Krankenpflegers, eines Pflegehelfers, einer Hebamme, eines klinischen Psychologen, eines klinischen Heilpädagogen und der Heilhilfsberufe überein. Die besonderen Berufsbezeichnungen und besonderen Berufsqualifikationen werden hier nicht erwähnt.

[34] Selbst wenn die Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die Niederlassungsbedingungen (und auch die föderale Ausnahme davon, was die Gesundheitspflegeberufe betrifft) sowohl die Bedingungen für den Zugang zum Beruf (Niederlassung) als auch für die bloße Ausübung des Berufs (Dienstleistungsfreiheit) betrifft. Dies ergab sich bereits aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in Bezug auf die Niederlassungsbedingungen, wenn die noch zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehörten (siehe: Verfassungsgerichtshof, 9. Juli 1992, Nr. 55/92, 5.B.12; Verfassungsgerichtshof, 17. Juni 1999, Nr. 67/99, B.7; Verfassungsgerichtshof, 27. Januar 2011, Nr. 8/2011, B.5.3.2; siehe auch *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 89-91).

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Aus dem Verfahren ergibt sich, dass die Gemeinschaften im Rahmen ihrer Befugnis hinsichtlich des Unterrichtswesens die Gleichwertigkeit des Grunddiploms bestätigen. Der begründete Antrag auf Zulassung wird der *Koninklijke Academie voor Geneeskunde van België* oder der *Académie Royale de Médecine de Belgique* (für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker) oder der zuständigen Zulassungskommission (für Krankenpfleger und Hebammen) vorgelegt. Danach kann eine Zulassung erteilt werden, um den betreffenden Grundberuf auszuüben[35]. Diese Zulassung unterscheidet sich von der Anerkennung und der Registrierung, die für bestimmte Gesundheitspflegeberufe vorgeschrieben wird, wenn es sich um Fachkräfte handelt, die ihre Ausbildung in Belgien oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat absolviert haben: die Zulassung gilt einerseits für *alle* Grundberufe und ist andererseits *anstatt* einer möglichen Anerkennung oder Registrierung vorgeschrieben. Wenn die Zulassung für den Grundberuf gemäß Artikel 145 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe gewährt wird, ist weder eine Anerkennung noch eine Registrierung für diesen Grundberuf noch erforderlich.

Da es der Föderalbehörde zusteht, die Bedingungen für den Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen und für deren Ausübung festzulegen, einschließlich der Möglichkeit, diesbezüglich eine förmliche Zulassung vorzusehen, ist sie dazu ermächtigt, spezifisch für Fachkräfte von Drittländern eine Zulassung vorzusehen, anders als für die Fachkräfte aus den EU-Mitgliedsstaaten, für die eine Anerkennung oder Registrierung vorgeschrieben ist oder nicht. Da diese Zulassung deutlich von der Anerkennung oder Registrierung zu unterscheiden ist, muss auch angenommen werden, dass der Sondergesetzgeber bei der Zuweisung der Befugnis hinsichtlich der Anerkennung der Gesundheitspflegeberufe an die Gemeinschaften nicht diese ‚Zulassung' beabsichtigt hat und dass es deshalb nicht in seiner Absicht lag, die Gemeinschaften auch dazu zu ermächtigen, Entscheidungen diesbezüglich zu treffen und das in diesem Punkt zu folgende Verfahren zu bestimmen. Dies kann namentlich aus der Tatsache abgeleitet werden, dass der jeweilige historische Hintergrund der ‚Anerkennung' der Gesundheitspflegeberufe, einerseits, und der ‚Zulassung', andererseits, unterschiedlich ist und dass beide Begriffe in unterschiedlichen Zusammenhängen entstanden sind.

Die ‚Anerkennung' der Gesundheitspflegeberufe, insbesondere der besonderen Berufsbezeichnungen und -qualifikationen, ist durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen im Hinblick auf den Schutz der Berufsbezeichnungen der Ärzte und des heilhilfsberuflichen Personals'[36] eingeführt worden. In der Begründung zu dem Vorschlag, der zu diesem Gesetz geworden ist, wird erläutert, dass auch eine getrennte Anerkennung neben dem Visum und der Erteilung einer LIKIV-Nummer vorgesehen werden muss, sodass „uitgaande van de bekwaamheid inzake gezondheidsbevordering, een structurele band verzekerd wordt tussen de beroepstitel- en bekwaamheid en de mogelijkheid tot tussenkomst door de ziekteverzekering in

[35] In Artikel 145 § 1 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe wird auch noch erwähnt, dass die Betroffenen „die anderen im vorliegenden koordinierten Gesetz für die Ausübung ihres Berufs vorgesehenen Bedingungen erfüllt haben [müssen]". Offensichtlich verweist dies auf die Anforderung, das Diplom beglaubigen zu lassen (siehe Bemerkung 5.2), wenn dies im Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe vorgeschrieben wird.

[36] Durch dieses Gesetz wurden insbesondere die Artikel 35*ter* bis 35*septies*, die mit den Artikeln 85 bis 88 und 90 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe übereinstimmen, in den damaligen Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 ‚über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe' eingefügt.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

de kosten van geneeskundige en paramedische verstrekkingen“[37]. Danach hat der Gesetzgeber auch für bestimmte Gesundheitspflegeberufe (insbesondere Kinesiotherapeuten, Pflegehelfer und das heilhilfsberufliche Personal) - gegebenenfalls neben der o.a. Möglichkeit einer Anerkennung der besonderen Berufsbezeichnungen und -qualifikationen - Verpflichtungen zur ‚Anerkennung‘ oder ‚Registrierung‘ vorgesehen, um den betreffenden Gesundheitspflegeberuf als solcher ausüben zu dürfen, wie es bereits in den Bemerkungen 3 und 4 dargelegt worden ist. Das sind die Fälle, für die die individuellen Entscheidungen und das Verfahren seit der Sechsten Staatsreform in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften fallen.

Die ‚Zulassung‘ zu Gesundheitspflegeberufen für Drittstaatsangehörige wurde durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 ‚zur Festlegung sozialer Bestimmungen‘ eingefügt[38]. Gemäß den Vorarbeiten ist diese Regelung die Umformulierung einer bereits bestehenden Regelung „met dien verstande dat vanaf nu alleen de Minister die de volksgezondheid in zijn bevoegdheid heeft ook bevoegd is voor de aanvragen voor toelating tot de beroepsuitoefening”[39], nämlich Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 1971 ‚über die Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse‘[40], der wie folgt lautet:

> „Het recht om in België een beroep of een ambt uit te oefenen, waarvoor het bezit van een diploma of getuigschrift vereist is, kan uitgebreid worden tot de buitenlandse onderdanen:
>
> a) door internationale verdragen of overeenkomsten gesloten in het raam van een stelsel van wederkerigheid;
>
> b) door de Koning, om wetenschappelijke of humanitaire redenen.”

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Föderalbehörde - und nicht die Gemeinschaften - für die Erteilung der in Artikel 145 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe erwähnten Zulassungen zuständig ist[41].

12. Dies ändert nichts daran, dass die Fachkräfte aus Drittländern, sobald sie über die erforderliche Zulassung für ihr Grunddiplom verfügen, für eine Anerkennung bezüglich einer

---

[37] *Parl. Dok.*, Senat 1988-89, Nr. 779-1, 3.

[38] Durch dieses Gesetz wurden die Artikel 49*bis* und 49*ter*, die mit den Artikeln 145 und 146 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe übereinstimmen, in den damaligen Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 eingefügt.

[39] *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-97, Nrn. 1184/1 und 1185/1, 83.

[40] Diese Bestimmung wurde deshalb durch Artikel 208 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 „was die im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen geregelten Berufe oder Tätigkeiten betrifft, [auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört]“ aufgehoben.

[41] Diese Schlussfolgerung wird anders lauten, sobald ein vor kurzem in die Abgeordnetenkammer eingereichter Gesetzesvorschlag verabschiedet wird, in dem Artikel 145 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe durch eine Regelung ersetzt wird, mit der bezüglich der Grundberufe für den Parallelismus mit den Anerkennungen und Registrierungen - wie sie für belgische Fachkräfte oder Fachkräfte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gelten - gesorgt wird, indem bestimmt wird, dass die Zulassung von der Föderalbehörde erst erteilt wird, wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller die Anerkennung oder die Registrierung für den betreffenden Beruf erhalten hat (*Parl. Dok.* Kammer 2018-19, Nr. 54-3526/001). Da es der Föderalbehörde zusteht, die Bedingungen für den Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen und für deren Ausübung festzulegen, kann sie die erforderliche Anerkennung oder Registrierung (durch die Gemeinschaften) auch auf die Ausübung des Grundberufs durch Drittstaatsangehörige anwendbar machen.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

besonderen Berufsbezeichnung oder -qualifikation in Betracht kommen können, genau wie es für belgische Fachkräfte oder Fachkräfte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten der Fall ist. Da das Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe diesbezüglich kein besonderes Verfahren vorsieht, muss von der allgemeinen Regelung in den Artikeln 85 bis 90 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe, einschließlich der Anerkennung, die von den Gemeinschaften gemäß dem von ihnen festgestellten Verfahren erteilt wird, ausgegangen werden. Insofern die Ausbildung diesbezüglich in einem Drittland absolviert wurde und nicht unter die Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen fällt (siehe die Bemerkungen 6 und 7), steht es den Gemeinschaften zu, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinsichtlich des Unterrichtswesens zu prüfen, ob diese Ausbildung für gleichwertig mit der für den Erhalt der betreffenden Anerkennung erforderlichen Ausbildung erklärt werden kann.

13. Angehörige aus Drittländern, die in einem EU-Mitgliedsstaat ein Diplom erhalten haben, stellen einen Sonderfall dar. Obwohl sie keine EU-Staatsangehörige sind, werden sie doch aufgrund Artikel 145 § 3 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe den EU-Staatsangehörigen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die Gemeinschaften für die Niederlassung der betreffenden Fachkräfte über dieselbe Zuständigkeit im Bereich Zulassung und Registrierung verfügen.

14. Zurzeit gibt es keine Regelung bezüglich der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung durch Drittstaatsangehörige[42].

15. Aus Gründen der Vollständigkeit ist noch auf die in Artikel 146 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe erwähnte Möglichkeit zu verweisen, „besondere Freistellungen im Hinblick auf die Verrichtung bestimmter Handlungen der Heilkunst zu gewähren, damit [diese ausländischen Berufsfachkräfte im Gesundheitswesen] im Rahmen der medizinischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, eine beschränkte klinische Ausbildung in Belgien erhalten können“. Aus ähnlichen Gründen wie in Bemerkung 11, fällt diese Regelung vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde[43].

B. Anwendung auf den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf

16. Die Anwendung der oben dargelegten Zuständigkeitsverteilung auf die entworfene Regelung führt zu den folgenden Schlussfolgerungen.

17. Was die Regelung der Zulassung- und Registrierungsverfahren in Kapitel 2 des Entwurfs betrifft, wird in Prinzip kein kompetenzrechtlicher Einwand erhoben.

[42] Anders wird die Lage sein, wenn der in der vorigen Fußnote erwähnte Gesetzesvorschlag verabschiedet wird. Artikel 145/1, der mit diesem Vorschlag in das Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe eingefügt wird, enthält eine Regelung über die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung durch Fachkräfte aus Drittländern, die jedoch beschränkter ist als die Regelung für Fachkräfte aus den EU-Ländern. Darin wird kein Auftreten der Gemeinschaften vorgesehen.

[43] Der o.a. Gesetzesvorschlag ersetzt zwar diesen Artikel durch eine weiter ausgearbeitete Fassung, aber die Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuständigkeit bleibt dieselbe.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Dem Staatsrat ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Registrierung der *S*anitäter-Krankenwagenfahrer, die genau wie die Pflegehelfer (siehe Abschnitt 3) der Registrierungspflicht unterliegen (siehe Artikel 65 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe), nicht geregelt wird, da doch beabsichtigt wird, eine umfassende Regelung auszuarbeiten. Der Umstand, dass diese Sanitäter-Krankenwagenfahrer eine Rolle hinsichtlich der in die Restzuständigkeit der Föderalbehörde fallende dringenden medizinischen Hilfe[44] spielen, kann auf jeden Fall nicht rechtfertigen, dass die Gemeinschaften für die Entscheidungen über die Registrierung und für das Registrierungsverfahren, einschließlich der Aushändigung des sogenannten „Ausweises“, nicht als zuständig betrachtet werden.

18.1. Da - wie es in den Bemerkungen 6 bis 9 erläutert wurde - die Regelung in den Kapiteln 3 und 4 des Entwurfs sich nur auf die Niederlassung und nicht auf die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung beziehen kann, kann dies am besten auch im Entwurf ausdrücklich erwähnt werden.

18.2. Wie es in Bemerkung 13 dargelegt wurde, ist die Regelung in Kapitel 3 des Entwurfs im Lichte der Bestimmung in Artikel 145 § 3 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe auch auf Drittstaatsangehörige, die ein Diplom in einem EU-Mitgliedstaat absolviert haben, anwendbar[45]. Anscheinend stimmt die Definition von „europäischer Antragsteller“ in Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs tatsächlich mit dieser Auslegung überein, aber dies sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

18.3. Hinsichtlich der Regelung des Anerkennungsverfahrens für europäische Antragsteller in Kapitel 3 wird offensichtlich beabsichtigt, dass die Anerkennung, die entweder durch die automatische Anerkennung (Abschnitt 1) oder durch die allgemeine Regelung für die Anerkennung (Abschnitt 2) gewährt wird, dieselben Rechtsfolgen hat wie die Zulassung oder die Registrierung gemäß Kapitel 2 für die Inhaber eines belgischen Diploms[46]. Ist dieses der Fall, so stellt sich die Frage, warum bestimmte Elemente der Zulassungs- und Registrierungsverfahren des Kapitels 2, insbesondere die Regelung über den Entzug der Zulassung oder der Registrierung, nicht ebenfalls in Kapitel 3 erwähnt werden.

Der Beauftragte antwortete darauf wie folgt:

> „Wir haben im Erlassentwurf nichts zum Entzug oder zum Verlust der Anerkennung vorgesehen, da die Richtlinie 2005/36 ebenfalls keine dahingehenden Bestimmungen enthält. Es war aus unserer Sicht daher davon auszugehen, dass für eine korrekte Umsetzung der Richtlinie keine entsprechenden Bestimmungen im Erlassentwurf

[44] Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung in Artikel 65 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe, der zufolge die Registrierungsregelung für Sanitäter-Krankenwagenfahrer unbeschadet der Anwendung von Artikel 6t*er* § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 ‚über die dringende medizinische Hilfe‘ gilt. In dieser Bestimmung wird ein verpflichtetes Brevet für Sanitäter-Krankenwagenfahrer, die diesen Beruf im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe ausüben, vorgesehen; dieses Brevet ist jedoch von der o.a. Zulassungsregelung vollständig unabhängig.

[45] Diese Bestimmung erklärt die Regelung über den europäischen Berufsausweis für nicht anwendbar (was offensichtlich auch rechtlich problematisch wäre), so dass Kapitel 4 auf die betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht anwendbar ist.

[46] Wäre dies nicht der Fall und hätten die betreffenden europäischen Antragsteller nach Erhalt des Anerkennungsverfahrens in Kapitel 3 auch das gegebenenfalls anwendbare Zulassungs- oder Registrierungsverfahren zu durchlaufen, wäre dies mindestens in Artikel 5 des Entwurfs ausdrücklich festzulegen.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

aufgenommen werden müssen. Auch im koordinierten Gesetz vom 15. Mai 2015, im Gesetz vom 12. Februar 2008 (föderale Version und Version der Wallonischen Region), im Königlichen Erlass vom 14. April 2013, im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 18. Oktober 2017 und schließlich im flämischen Dekret vom 24. Februar 2017 ‚tot gedeeltelijke omzetting van richtlijn 2005/36/EG van het Europees Parlement en de Raad van 7 september 2005 betreffende de erkenning van beroepskwalificaties' ist hierzu keine entsprechende Regelung zu finden.

Es stellt sich natürlich in praktischer und juristischer Hinsicht die Frage, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen eine Fachkraft eines Gesundheitspflegeberufs, die über eine Anerkennung verfügt:

- ihren Beruf nicht mehr ausüben möchte

- die der Anerkennung zugrunde liegenden Bedingungen nicht mehr erfüllt

Da die Richtlinie hierüber schweigt, wäre ein denkbarer Ansatz, dass die Dienste des Föderalstaats in diesen Fällen die Beglaubigung entziehen."

Aus Artikel 56*a* der Richtlinie 2005/36/EG, der sich auf die Warnungen zwischen den Mitgliedsstaaten über bestimmte Beschränkungen oder Untersagungen der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten bezieht, kann implizit aber deutlich abgeleitet werden, dass auch die Aufnahmemitgliedstaaten die Möglichkeit haben müssen, diese Beschränkungen oder Verbote auf Fachkräfte, die dort ansässig sind, anzuwenden und deshalb auch die Anerkennung zu entziehen, wie dies in Artikel 45 des Entwurfs gegenüber den belgischen Fachkräften geregelt wird. Außerdem scheint es auch logisch zu sein, dass diese Möglichkeit bestehen soll, wenn der Betreffende selber darum bittet, wie dies gegenüber den belgischen Fachkräften in Artikel 46 des Entwurfs geregelt ist.

Kapitel 3 des Entwurfs ist in diesem Sinne zu ergänzen.

18.4. Ebenfalls im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für europäische Antragsteller in Kapitel 3 werden gewisse dem Anerkennungsantrag beizufügende Unterlagen - wie ein Auszug aus dem Strafregister und eine Bescheinigung eines unbedenkliches berufliches Verhaltens im Herkunftsmitgliedstaat - in den Artikeln 48 § 1 Absatz 3 und 50 § 1 Absatz 3 des Entwurfs erwähnt.

Die Bedingungen für die Übermittlung dieser Unterlagen müssen so verstanden werden, dass sie nur das Verfahren betreffen, dem für die Einreichung und die Beurteilung des Antrags zu folgen ist. Sie können nicht als eigene Bedingungen gesehen werden, die die Deutschsprachige Gemeinschaft den Antragstellern auferlegt, da die Auferlegung solcher Bedingungen gegebenenfalls zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde fällt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Verfahrensregeln festzulegen, kann die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verpflichtung, Unterlagen vorzulegen, nicht auferlegen, wenn diese Unterlagen nicht nötig sind, um zu überprüfen, ob die von der Föderalbehörde auferlegten Bedingungen für den Zugang zu den Beruf erfüllt sind (siehe Bemerkung 3).

19. Schließlich enthält der Entwurf keine Bestimmung über Anträge von Drittstaatsangehörigen. Wie es in Bemerkung 12 erläutert wurde, sind die Gemeinschaften jedoch für die Anerkennung einer besonderen Berufsbezeichnung oder Berufsqualifikation von

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Fachkräften zuständig, die für ihren Grundberuf die Zulassung der Föderalbehörde erhalten haben, wie in Bemerkung 11 steht. Dies ist im Entwurf ausdrücklich zu erwähnen, indem man zum Beispiel die relevanten Abschnitte des Kapitels 2 auch auf diese Kategorie für anwendbar erklärt[47].

Im Lichte der Bemerkung unter 14 dürfen diese Anpassungen sich jedoch nur auf die Anträge auf Niederlassung und nicht auf Anträge auf vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung beziehen.

RECHTSGRUNDLAGE

20. Der Präambel zufolge wird die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses in den Artikeln 43 § 2, 56, 61, 63, 64, 72 § 2 Absatz 1, 88, 102 und 153 §§ 1 und 2 und § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe gesucht. Diese Rechtsgrundlage betrifft sowohl die neue Verfahrensregelung für die Zulassung bzw. Anerkennung oder die Registrierung der betreffenden Gesundheitspflegeberufe, als die Änderung oder Aufhebung der bestehenden Regelungen diesbezüglich.

Artikel 43 § 2 ist die Rechtsgrundlage der Verfahrensregelung bezüglich der Zulassung der Heilgymnasten.

Artikel 56 bietet eine Rechtsgrundlage für die Verfahrensregelung bezüglich der Registrierung von Pfleghelfern.

Artikel 61, insbesondere § 3, bietet die Rechtsgrundlage für die Regelung der Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Zulassungskommission für die Krankenpfleger.

Die Artikel 63 und 64 in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft[48] bieten eine Rechtsgrundlage für die Verfahrensregelung bezüglich der Zulassung (von Rechts wegen) von Hebammen.

Artikel 72 § 2 Absatz 1 ist die Rechtsgrundlage der Verfahrensregelung bezüglich der Zulassung der Heilhilfsberufe.

Artikel 88 bietet eine Rechtsgrundlage für die Verfahrensregelung bezüglich der Zulassung der besonderen Berufsbezeichnungen und Berufsqualifikationen.

In Artikel 102 wird bestimmt, dass die in Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 erwähnte Verwaltungszusammenarbeit sowie die in Artikel 27 desselben

[47] Wenn der in Fußnote 42 erwähnte Gesetzesvorschlag verabschiedet wird, wird dies sogar für das ganze Kapitel 2 erfolgen müssen, da neben der föderalen Zulassung zum Grundberuf auch die mögliche Anerkennung oder Registrierung für diesen Grundberuf erforderlich sein wird.

[48] Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Gesetzes erwähnten Verfahren und Rechte (auf die Gesundheitspflegeberufe) anwendbar sind. Diese Bestimmung enthält jedoch keine Ermächtigung und bietet keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass, auch nicht in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungszuständigkeit.

Artikel 153 § 1 in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungszuständigkeit bietet eine Rechtsgrundlage für die Übergangsregelung in Artikel 70 § 1 des entworfenen Erlasses.

Artikel 153 § 2 in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungszuständigkeit bietet eine Rechtsgrundlage für die Regelung in Artikel 70 § 2 des entworfenen Erlasses.

Artikel 153 § 3 Absatz 5 (und nicht Absatz 4) bietet eine Rechtsgrundlage für Artikel 70 § 3 des entworfenen Erlasses, wenigstens wenn das Wort „Zulassung“ in dieser Bestimmung als Äquivalent für die Meldung beim Minister zu verstehen ist.

21. Für den entworfenen Erlass sind jedoch noch verschiedene zusätzliche Rechtsgrundlagebestimmungen erforderlich, wie aus folgenden Bemerkungen hervorgeht.

21.1. Der Anwendungsbereich von Abschnitt 1 von Kapitel 2 wird auf allgemeine Weise definiert und betrifft in Prinzip alle Gesundheitspflegeberufe, für die eine Zulassungsverpflichtung gilt. Dies bedeutet, dass es auch auf die Zulassung von klinischen Psychologen, klinischen Heilpädagogen und unterstützenden Berufen der geistigen Gesundheitspflege anwendbar ist, sobald die entsprechenden Zulassungskriterien von der Föderalbehörde festgelegt werden[49]. Die Verfahrensregelung für die Zulassung dieser Gesundheitspflegeberufe findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 68/4 § 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe (was die klinischen Psychologen und Heilpädagogen betrifft) und in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit in Verbindung mit Artikel 68/2/2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe (was die unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege betrifft).

21.2. Wenn in Kapitel 2 - im Anschluss an die Bemerkung 17 - auch eine Verfahrensregelung für die Registrierung der Sanitäter-Krankenwagenfahrer vorgesehen wird, ist die Rechtsgrundlage in Artikel 65 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe zu suchen.

21.3. Die Regelung des Anerkennungsverfahrens für die europäischen Antragsteller nach dem System der automatischen Anerkennung (Abschnitt 1 von Kapitel 3) findet ihre Rechtsgrundlage in Artikel 106 § 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

Was die Regelung des Anerkennungsverfahrens für die europäischen Antragsteller nach dem allgemeinen System der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen betrifft (Abschnitt 2 von Kapitel 3), muss man sich auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit in Verbindung mit Artikel 105 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe stützen.

Insofern die Bestimmungen von Kapitel 2 auch auf Antragsteller von Drittstaaten, die eine Ausbildung in einem EU-Mitgliedsstaat absolviert haben (siehe Bemerkungen 13 und

[49] Siehe die Artikel 68/1, 68/2 und 68/2/2 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

18.2), anwendbar sind, finden sie ihre Rechtsgrundlage in der o.a. Gesetzesbestimmungen in Verbindung mit Artikel 145 § 3 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe.

21.4. Die Regelung über den europäischen Berufsausweis (Kapitel 4) kann keine Rechtsgrundlage in dem Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe finden, das keine Bestimmung bezüglich des europäischen Berufsausweises enthält, zumindest was die Niederlassung betrifft[50].

Der Beauftragte verwies auf die in Titel I/1 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 stehenden Bestimmungen über den europäischen Berufsausweis in ihrer durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 abgeänderten Fassung. Diese Bestimmungen stammen jedoch aus der Zeit nach der Zuständigkeitsübertragung als Folge der Sechsten Staatsreform und können infolgedessen nicht auf die Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sein. Auch wenn angenommen werden könnte, dass diese Gesetzbestimmungen in den Gesundheitspflegeberufen für bestimmte Gesundheitspflegeberufe für anwendbar erklärt werden (siehe darüber Bemerkung 6), bleibt die Feststellung, dass diese Gesetzbestimmungen, zumindest soweit sie sich auf den europäischen Berufsausweis beziehen, nicht als Rechtsgrundlage für einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dienen können.

Die Schlussfolgerung ist, dass Kapitel 4 des entworfenen Erlasses nur verabschiedet werden kann, nachdem eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorgesehen wird. Letzteres könnte möglicherweise im Wege eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem Gesetz vom 4. April 1980 ‚zur Übertragung von Befugnissen im Hinblick auf die Ausführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit Bezug auf die Heilkunst, die Krankenpflege, die Heilhilfsberufe und die Tierheilkunde‘ enthaltenen Ermächtigung erfolgen. Diese Delegation impliziert nämlich, dass der König (lies: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft) „die Gesetzesbestimmungen, die im Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen erwähnt sind, sowie die Gesetzesbestimmungen über die Tierheilkunde ab[...]ändern, [...] ergänzen und gegebenenfalls auf[...]heben [kann]“, „[u]m die Ausführung der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten“. Seit der Zuständigkeitsübertragung als Folge der Sechsten Staatsreform kann diese Ermächtigung auch von den Gemeinschaften genutzt werden, um die o.a. Gesetzbestimmungen im Hinblick auf die Umsetzung von Richtlinienbestimmungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben, in diesem Fall um eine Bestimmung in das Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe aufzunehmen, die eine Rechtsgrundlage für Kapitel 4 des entworfenen Erlasses bilden kann.

[50] Artikel 103 Nr. 16 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe enthält zwar eine Definition des europäischen Berufsausweises und Artikel 110 § 2/1 erwähnt die Hypothese des Vorhandenseins eines europäischen Berufsausweises, aber nur im Rahmen der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung, abgesehen von dem Umstand, dass diese Bestimmungen aus der Zeit nach der Zuständigkeitsübertragung als Folge der Sechsten Staatsreform stammen und daher auch keine Rechtsgrundlage für eine Verfahrensregelung bezüglich der Niederlassung bieten können.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Ein Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der auf die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage abzielt, muss jedoch zuerst zusammen mit Kapitel 4 dieses Entwurfs dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden.

FORMVORSCHRIFTEN

22. Der entworfenen Regelung zufolge muss der Antragsteller der Behörde verschiedene Dokumente mit personenbezogenen Daten vorlegen. Der Entwurf regelt also die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG' (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung[51] muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde'[52] erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden. Das Gutachten der Datenschutzbehörde muss demzufolge noch eingeholt werden, ehe der Entwurf verabschiedet werden kann.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

23.1. Was die korrekte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Kapitel 3[53] des Entwurfs betrifft, gab der Beauftragte folgende Erläuterung:

> „[D]ie Bestimmungen des Kapitels 3 müssen teilweise mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 2008 gelesen werden.
>
> Kapitel 3 Abschnitt 1 betrifft die automatische Anerkennung. Hier müssen nur die Artikel 103, 104 und 106 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 sowie die Bestimmungen von Kapitel 3 Abschnitt 1 des Erlassentwurfs zusammen gelesen werden.

[51] Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung), wird die Verordnung durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar erklärt.

[52] Die Datenschutzbehörde hat ab 25. Mai 2018 den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ersetzt (siehe die Artikel 3 und 110 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017). Die Mitglieder des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens üben jedoch die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde zwischen dem 25. Mai 2018 und dem Tag aus, an dem die Mitglieder des Direktionsausschusses der Datenschutzbehörde den Eid leisten und eine Erklärung unterzeichnen, der nach es keine Interessenkonflikte gibt (Artikel 114 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017).

[53] Da die Rechtgrundlage für Kapitel 4 fehlt, wird die Übereinstimmung mit dem europäischen Recht nicht untersucht.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Kapitel 3 Abschnitt 2 betrifft die allgemeine Regelung der Anerkennung. Hier müssen Artikel 103, 104 und 105 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 sowie die Bestimmungen des Titels III des Gesetzes vom 12. Februar 2008 (hiernach „Gesetz“) zusammen gelesen werden.

Wenn der Antragsteller einen Antrag gemäß Artikel 50 des Erlassentwurfs stellt, prüft der Fachbereich gemäß Artikel 52 §1 des Erlassentwurfs die Berufsqualifikation des europäischen Antragstellers. Konkret wird geprüft, ob das Qualifikationsniveau des europäischen Antragstellers dem Qualifikationsniveau entspricht, das in Belgien verlangt wird. Hierbei werden die Artikel 13 (Qualifikationsniveau) und 15 §1 des Gesetzes angewendet. Darüber hinaus wird in diesem Rahmen geprüft, ob der europäische Antragsteller die in Artikel 15 §2 des Gesetzes erwähnte Bedingung erfüllt. Eine Ablehnung kann schließlich nur erfolgen, wenn der Unterschied zwischen dem in Belgien europäische Antragsteller verfügt, zu erheblich sind (Artikel 15 §3 des Gesetzes).

Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Qualifikationsniveau des europäischen Antragstellers nicht ausreichend ist oder sich der Ausbildungsinhalt zu sehr von dem unterscheidet, was in Belgien vorgeschrieben ist, wird – immer noch gemäß Artikel 52 §1 des Erlassentwurfs – geprüft, ob Ausgleichsmaßnahmen auferlegt werden müssen. Hierbei wird genau geprüft, ob eine solche Maßnahme gemäß Artikel 16 des Gesetzes auferlegt werden kann.

Wenn die Prüfung abgeschlossen ist, wird dem europäischen Antragsteller im Rahmen des Artikels 53 §2 Absatz 1 und §3 Absätze 3 und 4 des Erlassentwurfs gemäß Artikel 16 §6 des Gesetzes mitgeteilt:

- Welches Niveau in Belgien verlangt wird und über welches Niveau er verfügt

- Worin die wesentlichen Unterschiede bestehen, die nicht ohne Weiteres ausgeglichen werden können

Je nachdem, ob der europäische Antragsteller gemäß Artikel 16 §§2 und 3 die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung hat, wird im Rahmen des Gutachtens oder der Entscheidung des Ministers mitgeteilt, welche Ausgleichsmaßnahme auferlegt wird bzw. zwischen welchen Maßnahmen der Antragsteller die Wahl hat“.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 vorgenommenen Abänderungen in dem Gesetz vom 12. Februar 2008 und dem Gesetz über die Gesundheitspflegeberufe nur mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Föderalbehörde zusammenhängen können, da diese Abänderungen nach der Zuständigkeitsübertragung als Folge der Sechsten Staatsreform erfolgten. Mit anderen Wörtern können diese Abänderungen nicht als Teil der Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeführt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG scheint auf jeden Fall in den folgenden Punkten fehlerhaft zu sein.

23.2. In Artikel 48 § 1 Absatz 3 des Entwurfs[54] werden bestimmte Dokumente erwähnt, die der europäische Antragsteller dem Antrag beifügen muss, wie der „tabellarische[...] Lebenslauf“ (Nr. 1), eine „Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises“ (Nr. 2) und „ggf. Kopie der durch den Arbeitgeber erstellten Arbeitszeugnisse“ (Nr. 8). Nicht alle

[54] Siehe übrigens auch Bemerkung 18.4 über diese Bestimmung.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Dokumente können offenbar vom Antragsteller auf der Grundlage der Artikel 21 und 50 und des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG (die von dem Beauftragten diesbezüglich als relevante Richtlinienbestimmungen bezeichnet wurden) oder auf der Grundlage anderer Bestimmungen der Richtlinie verlangt werden.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 50 Absatz 3 Nr. 1 des Entwurfs[55], insofern darin auf die in Artikel 48 Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 des Entwurfs erwähnten Dokumente verwiesen wird.

23.3. Auch das in den Artikeln 48 § 2 und 50 § 2 des Entwurfs enthaltene Erfordernis, den Antrag und die dazu beigefügten Dokumente in deutscher Sprache einzureichen oder eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen, beruht nicht auf Richtlinie 2005/36/EG[56].

23.4. Fraglich ist, ob der Zeitverlauf für das in Artikel 49 §§ 2 und 3 des Entwurfs beschriebene Verfahren dem in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Zeitraum von höchstens drei oder vier Monaten passen kann. Diesbezüglich erklärte der Beauftragte Folgendes:

> „Art. 49 des Erlasses sieht eine Frist von insgesamt 3 Monaten (2 Monate für das Gutachten des Fachbereichs, 1 Monat für die Entscheidung des Ministers) zwischen der Mitteilung über die Vollständigkeit des Antrags und der Übermittlung der Entscheidung vor. Art 51 (2) der RL sieht eine Frist von 3 Monaten im Rahmen der automatischen Anerkennung vor“.

Damit dieser Auffassung zugestimmt werden kann, muss Artikel 49 § 3 des Entwurfs dahingehend geändert werden, dass daraus ausdrücklich hervorgeht, dass die Entscheidung des Ministers dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach dem Gutachten des Fachbereichs übermittelt wird. Die entworfene Bestimmung sieht nämlich eine Frist von einem Monat für die Übermittlung der Entscheidung des Ministers per Einschreiben vor, aber in der heutigen Fassung beginnt diese Frist anscheinend am Tag der Entscheidung des Ministers zu laufen und gilt keine Frist für die Entscheidung des Ministers. Dem ist abzuhelfen.

23.5. Das in den Artikeln 52 und 53 des Entwurfs enthaltene Verfahren sieht verschiedene Schritte vor, die zu einer Aussetzung[57] oder einer Verlängerung[58] von Fristen führen können. In diesen Fällen kann der in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene maximale Zeitraum von höchstens drei oder vier Monaten gefährdet werden (siehe auch Bemerkung 23.4). Dem ist abzuhelfen.

23.6. Wie bereits in 18.3 dargelegt wurde, ist Kapitel 3 des Entwurfs um Bestimmungen bezüglich des Entzugs der Anerkennung zu ergänzen.

---

[55] Siehe übrigens auch Bemerkung 18.4 über diese Bestimmung.

[56] Artikel 53 der Richtlinie (der sich auf die Sprachkenntnisse des betroffenen Berufsangehörigen bezieht) stellt auch keine Rechtsgrundlage dafür dar.

[57] Siehe zum Beispiel Artikel 52 § 2 Absatz 2 des Entwurfs.

[58] Siehe zum Beispiel Artikel 53 §§ 2 und 3 des Entwurfs.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

24. Die Präambel ist im Lichte der Bemerkungen 20 bis 21.4 über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses anzupassen.

Artikel 1

25. In Artikel 1 des Entwurfs ist der Satzteil „ , zuletzt abgeändert durch Richtlinie 2013/55 /EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 und Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (‚IMI-Verordnung')" auszulassen. Der Hinweis auf die Änderungsrichtlinie ist überflüssig; die Bezugnahme auf die Verordnung passt nicht, weil die Verordnung nicht umgesetzt wird.

Artikel 6

26. Wie in Bemerkung 4 dargelegt wird, wird die Zulassung für Hebammen gemäss Artikel 63 des Gesetzes über die Gesundheitspflegeberufe von Rechtswegen gewährt. Wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft dieses Verfahren nicht abändern will, muss Artikel 6 des Entwurfs angepasst werden, da diese Bestimmung von einem Zulassungsantrag für alle Gesundheitspflegeberufe ausgeht. Der Beauftragte reagierte darauf wie folgt:

> „Die Deutschsprachige Gemeinschaft erteilt in der Tat keine Zulassungen für Hebammen. Das Hochschuldiplom einer Hebamme dient automatisch als Zulassung. Wir können daher dem Vorschlag folgen, Artikel 6 des Entwurfs dahingehend zu ergänzen, dass Hebammen, die keine Zulassung von Rechtswegen erhalten, einen Antrag auf (automatische) Anerkennung gemäß Kapitel 3 stellen müssen".

Der Staatsrat schlägt vor, wie in der diesbezüglichen Regelung der Flämischen Gemeinschaft[59] einen Absatz zwischen Absatz 1 und Absatz 2 von Artikel 6 des Entwurfs einzufügen, der wie folgt lautet:

> „Der vorige Absatz ist nur auf Personen anwendbar, die eine Zulassung als Hebamme im Sinne von Artikel 63 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 erhalten wollen und die nicht für eine Zulassung von Rechtswegen in Betracht kommen".

Artikel 9

27. Gemäß Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Entwurfs wird die Entscheidung des Ministers dem Antragsteller durch gewöhnliches Schreiben übermittelt, wenn die Entscheidung günstig ist, und per Einschreiben übermittelt, wenn die Entscheidung ungünstig ist. Für den Staatsrat ist nicht

[59] Artikel 7 § 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Mai 2017 ‚betreffende de erkenning van de beroepstitel van vroedvrouw'.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

ersichtlich, warum die Übermittlungsweise von der günstigen oder ungünstigen Natur der Entscheidung abhängig gemacht wird. Im Falle einer ungünstigen Entscheidung bietet ein Einschreiben zwar den Vorteil eines festen Datums zur Berechnung der Einspruchsfristen, die im Falle einer günstigen Entscheidung nicht zur Sprache kommt, aber angesichts der Wichtigkeit der Entscheidung bietet ein Einschreiben im Falle einer günstigen Entscheidung auch den Vorteil der Gewissheit über den Empfang der Entscheidung.

Artikel 41

28. Es wäre deutlicher, in Artikel 41 (und am besten auch in dem Titel von Abschnitt 3) zu erwähnen, dass es sich um einen Registrierungsantrag als Pflegehelfer handelt.

Artikel 48

29. Die Angabe „§ 1“ fehlt am Anfang von Artikel 48 des Entwurfs.

Artikel 54

30. Es kommt dem Staatsrat vor, dass der europäische Berufsausweis inzwischen nicht nur für Krankenpfleger für allgemeine Pflege und für Apotheker, sondern auch für Physiotherapeuten eingeführt worden ist[60]. Auf jeden Fall stellt sich die Frage, ob es empfehlenswert ist, in Artikel 54 des Entwurfs eine Aufzählung der Gesundheitspflegeberufe, für die der europäische Berufsausweis bereits eingeführt wurde, zu erwähnen, obwohl diese Aufzählung ziemlich schnell angepasst wird.

Artikel 64

31. Verschiedene Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1983 ‚zur Festlegung der Modalitäten für die Zulassung von Fachärzten und Hausärzten‘ wurden durch den Gesetzgeber ersetzt, haben demzufolge Gesetzeskraft und können also nicht durch einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgehoben werden. Infolgedessen können u.a. Artikel 64 Nr. 3 des Entwurfs (aufgrund Artikel 7 § 7 des Königlichen Erlasses vom 21 April 1983) und Artikel 64 Nr. 6 (aufgrund Artikel 32 des Königlichen Erlasses vom 21. April 1983) nicht verabschiedet werden.

Der Beauftragte antwortete darauf wie folgt:

„In der Tat wurde Artikel 7 §7 des KE vom 21. April 1983 durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 abgeändert. Folglich müsste sich Artikel 64 Nr. 3 des zur

[60] Siehe https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Begutachtung vorgelegten Erlasses auf Artikel 7 §§1-6 des KE vom 21. April 1983 beschränken.

Artikel 32 desselben Königlichen Erlasses wurde durch die Gesetze vom 10. Dezember 2008 und vom 23. Dezember 2009 dahingehend abgeändert, dass der vormalige §1 Absatz 3 aufgehoben, der vormalige §1 Absatz 4 sowie §2 abgeändert wurden. Folglich kann sich die durch den zur Begutachtung vorgelegten Erlass angedachte Abänderung nur auf §1 Absätze 1 und 2 dieses Artikels beziehen“.

Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden, was jedoch nichts daran ändert, dass noch und am liebsten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des zu verabschiedenden Erlasses eine Aufhebung der betroffenen gesetzlichen Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1983 durch Dekret vorgesehen werden muss.

32. In Artikel 64 Nr. 4 des Entwurfs schreibe man „der Artikel 8 §1 Nummern 1, 2 und 3“.

Artikel 68

33 . Der Beauftragte bestätigte, dass in Artikel 68 des Entwurfs auch die Aufhebung des Ministeriellen Erlasses vom 9. September 2011 ‚zur Gewährung der Zulassungsaufträge für besondere Berufsbezeichnungen, die den Inhabern eines Masters in der Medizin oder des akademischen Grads eines Arzt, die bereits Inhaber einer besonderen Berufsbezeichnung sind, vorbehalten sind, an die Zulassungskommissionen für eine besondere Berufsbezeichnung gemäß Artikel 4bis, Absatz 1, des Königlichen Erlasses vom 21. April 1983 zur Festlegung der Modalitäten für die Zulassung von Fachärzten und Hausärzten‘ vorzusehen ist.

Artikel 72

34. Laut Artikel 72 tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2019 in Kraft (lies: tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft). Da die entworfene Regelung Verfahren betrifft, die von Natur aus für die Rückwirkung nicht geeignet sind, ist es notwendig, einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten nach dem Datum der Veröffentlichung des zu verabschiedenden Erlasses festzulegen.

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡

Der Beauftragte erklärte, dass Artikel 72 des Entwurfs ausgelassen werden darf. Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CBFTKCGDH-GFCADUQ‡